

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Entgeltordnung

der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder bis 6 Jahre

Beschluss dieser Verordnung durch Gemeinderatsbeschluss vom
31.01.2023 mit Wirkung vom 01.03.2023

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 22.05.2023 mit
Wirkung vom 01.09.2023. Veröffentlicht in TBR Nr. 22 vom 01.06.2023

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Entgeltordnung

der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder bis 6 Jahre

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Gemeinde einen monatlichen Beitrag.
- (2) Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Die Beiträge sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten. Er ist deshalb auch bei Abwesenheit des Kindes, während den Ferien, bei einer außerordentlichen Schließung der Einrichtung (etwa behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Beiträge sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, welches die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils für das Betreuungsjahr in der „Entgelt-Tabelle Kommunale Kindertageseinrichtungen“ festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Der Beitrag wird ganzjährig erhoben, auch bei Urlaub oder Krankheit des Kindes. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf gleichmäßigen Monatsraten zu bezahlen ist. Der Monatsbeitrag wird ab dem ersten Tag, ab dem das Kind die Einrichtung besucht sowie während der Eingewöhnung, fällig. Pro Kindergartenjahr werden 12 Monatsbeiträge erhoben.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden separat erhoben und sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. (siehe Mittagessenkosten im Beitragsjahr)
- (4) Für das zweite gleichzeitig betreute Kind (Geschwisterkinder) in Weingarten in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson wird der Kindergartenbeitrag um 25% reduziert. Die Beitragsreduzierung erfolgt auf Antrag (siehe Antrag Geschwisterkinder).
- (5) Der Kindergartenbeitrag wird um 40% reduziert, sofern mehr als zwei Kinder im Alter von 0-18 Jahren im gleichen Haushalt leben. Die Beitragsreduzierung erfolgt auf Antrag (siehe Antrag Geschwisterkinder).
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der Betreuungsform sowie der Betreuungszeit des Kindes.
- (7) Wird die Betreuung vorübergehend nicht in Anspruch genommen ist weiter der volle Beitrag zu entrichten.
- (8) Die Änderung der Beitragshöhe bleibt vorbehalten und wird rechtzeitig vor dem nächsten Kindergartenjahr veröffentlicht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie sind jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Ein unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat aller Erziehungsberechtigten ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Wirksamkeit einer Kündigung. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kündigung wirksam wird. Bei Schulanfängern ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Weingarten (Baden), 31. Januar 2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis
Karlsruhe

Entgelt-Tabelle

Kommunale Kindertageseinrichtungen

Einrichtung	Monatlicher Elternbeitrag 2022/2023			Monatlicher Elternbeitrag 2023/2024			Monatlicher Elternbeitrag 2024/2025		
	Erstkind	Zweitkind	Weitere Kinder	Erstkind	Zweitkind	Weitere Kinder	Erstkind	Zweitkind	Weitere Kinder
Kommunaler Kindergarten Bullerbü									
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 07:15–13:45 Uhr	172 €	130 €	104 €	179 €	135 €	108 €	186 €	141 €	112 €
Ganztagesbetreuung (GT) 07:15–16:30 Uhr	324 €	244 €	194 €	337 €	254 €	202 €	350 €	264 €	210 €

Für alle Einrichtungen gilt:

- Es werden zwölf Monatsbeiträge erhoben.
- Essenbeiträge werden separat erhoben.
- **Zweitkind-Regelung:**
Für das zweite gleichzeitig betreute Kind (Betreuung in Kinderkrippe, Kindergarten oder Tagespflege) wird der Kindergartenbeitrag um 25% reduziert. Ein entsprechender Nachweis ist in der Einrichtung durch die Eltern vorzulegen. Der reduzierte Beitrag wird ab dem Monat der Antragsstellung erhoben und gilt nicht rückwirkend.
- **Regelung für weitere Kinder:**
Bei Familien mit drei oder mehr Kindern bezahlen die Eltern für alle Kinder, die einen Kindergarten besuchen, den Beitrag für „Weitere Kinder“. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Kinder unter 18 Jahren im selben Haushalt leben. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtung vorzulegen. Der reduzierte Beitrag wird ab dem Monat der Antragsstellung erhoben und gilt nicht rückwirkend.